

## Lesefassung

# HAUPTSATZUNG der SAMTGEMEINDE FLOTWEDEL Landkreis Celle

Zusammenfassung mit der 1. Änderungssatzung  
Stand: 05.09.2001

---

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung vom 19. März 2001 (Nieders. GVBl. S. 112) hat der **Rat der Samtgemeinde Flotwedel** in seiner Sitzung am **26. Juni 2001** folgende **Hauptsatzung** beschlossen :

---

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: **FLOTWEDEL** .
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde **Wienhausen**.
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden BRÖCKEL, EICKLINGEN, LANGLINGEN und WIENHAUSEN .
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Flotwedel zeigt :  
  
„in Gold ein blaues Wassermühlenantriebsrad mit 18 Zellen, oben und unten von blauem Wellenband begleitet“.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde Flotwedel sind Gold und Blau; die Flagge der Samtgemeinde enthält die Farben Gold und Blau und das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: „Samtgemeinde Flotwedel in Wienhausen, Landkreis Celle“

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Flotwedel folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
  1. Straßenunterhaltung der Gemeindestraßen nach § 9 NStrG
  2. Wirtschaftsförderung mit Ausnahme der Erschließung von Gewerbegebieten
  3. Fremdenverkehr
- (2) Mit dem Übergang der Aufgaben gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (3) Bestellung einer Frauenbeauftragten nach § 5 a NGO.

### **§ 4**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 7.500,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der

Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,-- € nicht übersteigt.

### **§ 5 Vorbehaltspflichten des Rates**

Der Rat behält sich gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 NGO die folgenden Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor:

.....  
.....  
..

### **§ 6 Fraktionen und Gruppen**

(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit ausgerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit ausgerichtete Zusammenschlüsse, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge gewählt wurden. Zu Gruppen gehören auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.

### **§ 7 Samtgemeindeausschuss**

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

### **§ 8 Vertreterin / Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters**

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde durch die erste stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin / den ersten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, bei deren / dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin /

den zweiten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

### **§ 9 Weitere Zeitbeamte**

Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters kann in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

### **§ 10 Einwohnerversammlungen**

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel) über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für die Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 11 Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Rat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 12** **Samtgemeindeumlage**

Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage), die nach der Steuerkraft der Mitgliedsgemeinden (Bemessungsgrundlage der Kreisumlage) festgesetzt wird.

## **§ 13** **Bekanntmachungen**

(1) Satzungen der Samtgemeinde Flotwedel werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle.  
Verordnungen der Samtgemeinde Flotwedel werden veröffentlicht in der Celleschen Zeitung.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Flotwedel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung

wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in Wienhausen veröffentlicht. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer des Aushangs zehn Tage.

## **§ 14** **Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt zum **01. Januar 2002 in Kraft**.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Flotwedel in der Fassung vom **25.11.1998 außer Kraft**.